

NEWSLETTER

Pflichten durch das Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher galt es im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflichten als ausreichend, dass sich Ihre notwendigen Angaben zu wirtschaftlich berechtigten Personen aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister ergeben. Eine Meldung im Transparenzregister war gesondert nicht erforderlich.

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass seit dem 01.08.2021 das Transparenzregistergesetz in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wird die Mitteilungspflicht im Transparenzregister auch auf Ihre Gesellschaft ausgeweitet. Von der Meldepflicht ausgenommen sind lediglich nicht eingetragene Vereine, GbR's, stille Gesellschaften sowie Erbengemeinschaften. Für eingetragene Vereine besteht eine Sonderregelung, wonach deren Daten automatisiert in das Transparenzregister übertragen werden. **Eintragungspflichtig sind daher die GmbH, AG, SE, KG, GmbH & Co. KG, Genossenschaft, Partnerschaften und die OHG.**

Das Transparenzregister wird geführt vom „Bundesanzeiger Verlag“ und ist unter <https://www.transparenzregister.de> aufrufbar. Die notwendigen Eintragungen in das Transparenzregister sind dort vom Mandanten elektronisch vorzunehmen.

Derzeit besteht für die Eintragungspflicht eine Übergangsfrist **bis zum 30.06.2022**. Bis dahin muss die Eintragung durch Sie erfolgt sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Verstößen gegen die o. g. Transparenzpflichten nach Ablauf der o. g. Frist um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gleichwohl ist die Eintragung in das Transparenzregister für Unternehmen, welche die Corona-Hilfen beantragt haben, für die Schlussabrechnung ausschlaggebend für das Verbleiben der ausbezahlten Hilfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung